

08.05.26**Beschluss**
des Bundesrates

Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1065. Sitzung am 8. Mai 2026 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. März 2026 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefasst:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alle notwendigen Funktionalitten fr die Polizeien des Bundes und der Lnder anlsslich der Einfhrung des digitalen Fhrerscheins zeitgerecht vor dem Go-Live und dauerhaft zur Nutzung zur Verfgung zu stellen, die eine fahrerlaubnisrechtliche Prfung sowie Durchfhrung polizeilicher Manahmen ermglichen.
2. Des Weiteren spricht sich der Bundesrat dafr aus, dass die Kosten fr die Schaffung dieser Funktionalitten auf eine einmalige, gegebenenfalls anteilige Zahlung beschrnkt werden und auf ein dauerhaftes, kostenpflichtiges Lizenzmodell verzichtet wird.

3. Nach Auffassung des Bundesrates ist die Aufnahme des Lichtbilds in den digitalen Führerschein zur zweifelsfreien Identifikation des Fahrerlaubnisinhabers unverzichtbar. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,
- von der Übergangsvorschrift des § 65 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) keinen Gebrauch zu machen und den digitalen Führerschein erst mit der Implementierung des digitalen Lichtbildes einzuführen, wobei davon ausgegangen wird, dass der automatisierte Abruf des Lichtbildes bundesweit umgesetzt wird,

oder

 - kurzfristig eine Regelung in das StVG aufzunehmen, dass ein digitaler Führerschein ohne Lichtbild nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis ist und beim Führen von Kraftfahrzeugen mit dem digitalen Führerschein der amtliche Lichtbildausweis mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.

Begründung:

Zu Nummer 1 und 2:

Die Polizeien des Bundes und der Länder spielen als Kontrollbehörden eine elementare Rolle bei der Einführung des digitalen Führscheins. Können Vorschriften nicht effektiv kontrolliert werden, so sind ihre Akzeptanz und die Regelbeachtung durch den Bürger erwartbar gering ausgeprägt. Die Polizeien des Bundes und der Länder müssen daher zwingend und zeitgerecht befähigt werden, ihren gesetzlich normierten Aufgaben nachzukommen.

Dazu zählt zunächst, dass die Kontrollbehörden die Möglichkeit der Kontrolle des digitalen Führscheins unter Nutzung dienstlicher Mobilfunkgeräte erhalten. Zum anderen müssen für sie besondere Funktionalitäten geschaffen werden, insbesondere die Durchführung der Beschlagnahme des digitalen Führscheins und die Entgegennahme des digitalen Dokuments anlässlich des Antritts eines Fahrverbots durch den Bürger. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigen die Polizeien des Bundes und der Länder besondere, eigens für sie zu schaffende Funktionalitäten.

Hierbei darf die Durchführung der hoheitlichen Aufgaben der Polizei nicht von dauerhaften, kostenpflichtigen Lizenzmodellen abhängig sein. Es erscheint sachgerecht, dass folgende Kosten anfallen:

- einmaliger Kaufpreis eines SDK* zur Abdeckung der initialen Entwicklungsaufwände bzw. einmaliger Kaufpreis für eine vollständig entwickelte App,
- Wartungsvertrag für laufende Test- und Anpassungsaufwände bei Updates,
- Abrechnung von Change Requests** nach Aufwand.

Zu Nummer 3:

§ 65 Absatz 4 StVG ermöglicht, abweichend von § 2d Absatz 4 StVG den digitalen Führerschein zunächst ohne Lichtbild zu implementieren, solange dessen vorgesehener Abruf technisch noch nicht möglich ist. Die Ausstellung eines digitalen Führerscheins mit einem aus den Ausweisregistern ausgelesenen Lichtbild ist bundesweit umzusetzen. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen für das Auslesen des Lichtbildes aus den Ausweisregistern im künftigen XPassAusweis-Standard zum 1. November 2026 konnten bereits erarbeitet werden. Das Erfordernis der Schaffung weiterer erforderlicher technischer und rechtlicher Voraussetzungen führt zu einer späteren Umsetzung und damit der Einführung des digitalen Führerscheins nach November 2026. Gegebenenfalls führt die Vorgabe in § 2d Absatz 4 StVG bei der Ausstellung eines digitalen Führerscheins durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu einer unterschiedlichen Verfahrensweise in den einzelnen Ländern.

Soweit es in der Begründung zu § 65 Absatz 4 StVG (vgl. BT-Drucksache 21/4979, Seite 15 zu Ziffer 2 Buchstabe c) heißt, eine Personenkontrolle sei auch über das stets mitzuführende hoheitliche Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) möglich, ist darauf hinzuweisen, dass mit der geltenden Ausweisvorlagepflicht keine Rechtspflicht verbunden ist, sich jederzeit ausweisen zu können und damit einen Ausweis stets mit sich zu führen. Allein die Vornahme einer allgemeinen Verkehrskontrolle berechtigt den kontrollierenden Polizeibeamten bzw. die kontrollierende Polizeibeamtin gerade nicht, in diesem Rahmen ohne weitere Gründe eine Identitätsfeststellung vorzunehmen.

Das Fehlen eines Lichtbilds im digitalen Führerschein macht es der Polizei unmöglich, ihren hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrskontrolle nachzukommen, da in diesem Fall den kontrollierenden Polizeibeamtinnen und -beamten faktisch die Möglichkeit genommen ist, zu überprüfen, ob es sich bei der kontrollierten Person tatsächlich um den Inhaber des vorgezeigten Führerscheins handelt. Die Rechtsgrundlagen für eine Identitätsfeststellung, in deren Rahmen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments verlangt werden darf, richten sich nach anderen Rechtsgrundlagen, sodass regelmäßig ein hilfswieser

* Ein Software Development Kit (SDK) ermöglicht Entwicklern, Anwendungen für Apple-Plattformen (iOS, macOS, et cetera) oder neuerdings auch Android zu erstellen, indem es Werkzeuge, Bibliotheken und APIs bereitstellt. Spezielle Funktionen (z. B. Prüffunktion für den digitalen Führerschein oder optische Fingerabdruckerfassung) können mittels eines SDK als Funktionsmodul (unter Apple beispielsweise als sogenannte Swift Package) definiert werden, welches dann eine spezifische Logik (z. B. Netzwerk, Datenbank) kapselt und modular in Apps eingebunden werden kann.

** Ein Change Request (CR) ist eine formelle Anfrage zur Änderung eines laufenden IT-Projekts oder Systems, beispielsweise für neue Funktionen, Korrekturen oder Anpassungen. Er dient dazu, Änderungen strukturiert zu planen, ihre Auswirkungen auf Zeit und Kosten zu bewerten und den Projektumfang kontrolliert anzupassen.

Rückgriff auf ein solches Dokument zur zweifelsfreien Abklärung der Identität eines kontrollierten Fahrzeugführers ausscheiden wird.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass der digitale Führerschein auch ein Lichtbild enthält, auch wenn dies gegebenenfalls eine Einführung zu einem späteren Zeitpunkt als dem ursprünglich geplanten Go-Live am 1. November 2026 bedingt, oder dass kurzfristig eine Rechtsgrundlage zur Ausweiskontrolle von Fahrzeugführern geschaffen wird, die einen digitalen Führerschein ohne Lichtbild vorweisen.